

**Siebte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 1. Juni 2005



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2004 (KWMBI II S. 1825), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „und“ das Wort „können“ eingefügt.
- d) In Satz 4 wird „Bis zu zwei“ durch die Zahl „Ein“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005 und der am 1. Juni 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 1. Juni 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Juni 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Juni 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2005.

Druckfehlerberichtigung

Die Siebte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 2005 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 2 wird „§ 14“ durch „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - „d) In Satz 4 werden die Wörter „Bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission können“ durch die Wörter „Ein Mitglied der Prüfungskommission kann“ ersetzt.“